

17. Die Schadloshaltung der persönlich haftenden Mitarbeitenden (§ 15 HG)

In bestimmten Fällen haften Mitarbeitende persönlich, obwohl das HG eine ausschliessliche Staatshaftung vorsieht. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn Bundesvorschriften Haftungstatbestände regeln. Der kantonale Gesetzgeber darf in diesen Bereichen keine abweichenden Bestimmungen erlassen.

Beispiel 1: Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft wählt den vom Kanton vorgeschlagenen Regierungsrat X in den Verwaltungsrat. An seiner ersten Verwaltungsratssitzung wird eine folgeschwere, fehlerhafte Entscheidung getroffen. Die AG entgeht dem Konkurs nur knapp, verliert aber erheblich an Wert. Der Regierungsrat X haftet wie die anderen Mitglieder eines Verwaltungsrates persönlich für den Schaden gegenüber den Aktionären (Art. 754 Abs. 1 OR).

Beispiel 2: Durch eine leichte Fahrlässigkeit verursacht ein Amtsvormund Y einen Schaden bei einer bevormundeten Person. Er haftet persönlich für den entstandenen Schaden (Art. 426 ZGB).

Die Beispiele zeigen, dass Mitarbeitende des Staates in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit persönlich und auch für leichte Fahrlässigkeit haften müssen. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Mitarbeitende nur für grobfahrlässiges und vorsätzliches Handeln haften sollen.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, dass sich persönlich haftende Mitarbeitende, die einen Schaden mit leichter Fahrlässigkeit verursachen, schadlos halten können.

Den Mitarbeitenden wird gleichzeitig die Pflicht auferlegt, die Stellung des Staates nicht zu verschlechtern. Damit soll z.B. verhindert werden, dass Mitarbeitende eigenmächtig Vereinbarungen mit geschädigten Personen treffen, die überhöhte Zahlungen beinhalten. Daraus folgt zudem die Pflicht der Mitarbeitenden, Regressansprüche gegenüber solidarisch haftenden Personen geltend zu machen. Andernfalls muss der Staat den Mitarbeitenden nicht schadlos halten.

Beispiel: Regierungsrat X muss aufgrund der fehlerhaften Entscheidung des Verwaltungsrates Entschädigungen zahlen. Er unterlässt es aber, seine Regressansprüche gegen die ebenfalls haftbaren Verwaltungsratsmitglieder geltend zu machen. Aufgrund der Untätigkeit des Regierungsrates X verjähren diese Ansprüche. Der Regierungsrat X kann sich gegenüber dem Kanton nicht schadlos halten, da er die Stellung des Kantons verschlechtert hat.

Mitarbeitende können die Gefahr einer Schlechterstellung des Staates vermeiden, indem sie ihn über die Forderung orientieren und ihn einladen mitzuwirken.